

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 23.01.1819 publ. 04.02.1819

dadurch der ihnen in dem vorhergehenden 17. §. der Verordnung auferlegten Verbindlichkeit, der Reihe nach das Einsammeln der Beiträge zu verrichten, entbunden glauben. Da dieses in einem Irrthum beruht, und eine solche Befreiung zur gerechten Beschwerde der übrigen Stadteinwohner gereicht, so werden sämtliche Hausbesitzer, Eigener oder auch Hauptheuerleute hiemittelst aufgefördert, die Sammlung bei den in den zusammengelegten Häusern wohnenden angesehenen Personen und die Ablieferung der Gelder an den bestellten Einnehmer der Reihe nach zu veranstalten, oder zu gewärtigen, daß solches auf ihre Kosten werde verfügt werden.

6) Regierungs = Bekanntmachung
vom 23. Jan. publ. 4. Februar 1819.

Da über die Anwendung der Vorschriften Verfahren bei
Dienstverbrechen u. Dienstvergehen. in den Artikeln 916. 918. und 947. des Strafgesetzbuchs in Ansehung des Verfahrens bei Dienstverbrechen und Dienstvergehen Zweifel entstanden sind, so haben Seine Herzogliche Durchlaucht, auf darüber erstatteten Vortrag, zu resolviren geruhet:

- 1) daß, sowohl bei Dienstverbrechen als bei Dienstvergehen, die dem verdächtigen Official unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde in jedem Falle sofort in

II.

die General-Untersuchung eintreten; wenn diese aber eine der unteren Behörden ist, der ihr zunächst vorgesetzten oberen Dienstbehörde zugleich von dem Vorfalle Anzeige machen muß, welcher letzteren insonderheit dasjenige nach Art. 918. zu verfügen vorbehalten ist, was sich auf die Frage wegen der Special-Inquisition oder Gerichtsstellung bezieht. Es ist demnach von den Landgerichten die Anzeige von den in ihrem Ressort vorkommenden Amtsverbrechen oder Amtsvergehen bei der Justizkanzlei, von den Aemtern bei der höheren Landesbehörde, in deren Geschäftskreis solches einschlägt, und, wenn diese nicht die Regierung ist, der Ordnung im Dienste wegen, zugleich auch dieser zu machen.

- 2) daß die Gerichtsstellung eines Staatsbeamten oder anderen öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens die Suspension vom Amte in der Regel nicht zur Folge habe; in allen denjenigen Fällen aber, wo der öffentliche Anstand beleidigt, und dem vor Gericht gestellten Official durch die gegen ihn bestehende Anzeigung die seinem Amte nöthige Achtung benommen ist, die Suspension dem Ermessen der Be-